

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

16.02.2009

Nummer 5

---

## INHALT

## SEITE

**Vollzug des Tierseuchenrechts (TierSG),  
der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über  
Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der  
Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) und  
der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit  
(BlauzungenImpfStV);**

58

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Schutzimpfung von  
Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit**

- **Vollzug des Tierseuchenrechts (TierSG),  
der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BlauzungenImpfStV);**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit**

Die Stadt Passau erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

Gemäß § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit im Stadtgebiet Passau folgende Einzelheiten angeordnet:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen haben ihre Tiere unverzüglich durch einen Tierarzt gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit (BTV Serotyp 8) impfen zu lassen.  
Die Immunisierung aller impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen muss **bis 19.06.2009 abgeschlossen** sein.
2. Zur Grundimmunisierung sind bisher nicht geimpfte Rinder und Ziegen **zweimal im Abstand von 3 bis 4 Wochen**, nicht geimpfte Schafe **einmalig** gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu vakzinieren.
3. Bei Rindern, Schafen und Ziegen, welche die Grundimmunisierung bereits erhalten haben, ist eine **einmalige Wiederholungsimpfung** durchzuführen.
4. Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
5. Das Impfindestalter beträgt drei Monate.  
Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.
6. Vorbehaltlich eines Widerrufs können von der Impfpflicht ausgenommen werden:
  - Tiere, die innerhalb der nachfolgenden vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
  - Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden

- Besamungsbullen
- Rinder, die bei der Durchführung der Impfung eine Gefahr für Leib und Leben darstellen und
- Rinder, bei denen durch eine entsprechende Laboruntersuchung eine natürliche Immunität nachgewiesen wurde.

Die Ausnahme von der Impfpflicht in Punkt 6. Spiegelstrich 4 (Gefahr für Leib und Leben) ist nur im Einzelfall nach Genehmigung durch die Stadt Passau –Ordnungsamt - auf begründeten schriftlichen Antrag des Tierhalters möglich.

7. Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren. Dabei sind der Impfort, das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere (falls der gesamte Bestand geimpft worden ist) bzw. die Ohrmarkenliste der geimpften Tiere (falls nicht der gesamte Bestand geimpft worden ist) anzugeben.
8. Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 275 xxx xxxx) müssen sich umgehend registrieren lassen.

## II.

Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

## III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

1. Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungsdurchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungsdurchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b, Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
2. Eine evtl. Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Tierseuchengesetzes i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Zimmer 208, Vornholzstraße 40, 94032 Passau aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

4. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichen Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche anzuzeigen.
  
5. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters.  
Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge.  
Auf die Beihilferegelnungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen

Passau, den 13.02.2009

Stadt Passau

Zacher  
Verwaltungsdirektor